



Anpassung der Sozialversicherungs-Rechengrößen 2026 und Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze

Der Bundesrat hat am 21. November 2025 die Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026 zugestimmt. Dadurch ergeben sich Änderungen bei der Höhe des Regelbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie bei der Höhe der Gesamteinkommensgrenze in der Familienversicherung und der Mindestbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zudem steigt ab Januar 2026 der allgemeine Mindestlohn und dadurch auch die Geringfügigkeitsgrenze.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Jahr 2026 Folgendes:

Höhere Geringfügigkeitsgrenze:

Der Mindestlohn wird ab Januar 2026 pro Stunde 13,90 € betragen. Dementsprechend erhöht sich die monatliche Geringfügigkeitsgrenze auf 603,00 €.

Die Geringfügigkeitsgrenze ist zum einen wichtig für die Einordnung eines Arbeitsverhältnisses als geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“) und zum anderen entscheidend dafür, ob eine selbstständige Tätigkeit – insbesondere bei der Beurteilung der Rentenversicherungspflicht – lediglich geringfügig ausgeübt wird.

Gesetzliche Rentenversicherung:

Die Geringfügigkeitsgrenze für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2026 bei 603,00 € monatlich. D. h.: Liegt das mit der Kindertagespflege erzielte Arbeitseinkommen (Gewinn) einer Kindertagespflegeperson regelmäßig nicht über 603,00 € monatlich, wird die Tätigkeit lediglich geringfügig ausgeübt und ist versicherungsfrei.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt weiterhin stabil bei 18,6 %.

Der Regelbeitrag steigt im Jahr 2026 auf 731,63 € monatlich. Dieser Regelbeitrag gilt bundesweit; es wird nicht mehr zwischen östlichen und westlichen Bundesländern unterschieden.

Davon abweichend kann weiterhin in den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit die Festsetzung des halben Regelbeitrags beantragt werden.

Generell ist auch weiterhin möglich, einkommensgerechte Beitragszahlung zu beantragen. In diesem Fall ist das Arbeitseinkommen (Gewinn) gegenüber der Rentenversicherung nachzuweisen.

Gesetzliche Krankenversicherung:

Die beitragsfreie Familienversicherung ist möglich, wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird und die Gesamteinkommensgrenze in Höhe von 565,00 € monatlich (ab Januar 2026) nicht überschritten wird. Davon abweichend liegt die Gesamteinkommensgrenze für Familienangehörige, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, also im Rahmen eines Minijobs angestellt sind, bei 603,00 € monatlich. Zum Gesamteinkommen zählen alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.

Die Mindestbemessungsgrundlage in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 1.318,33 € monatlich. Sie ist i. d. R. die Berechnungsgrundlage für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn das nachgewiesene Einkommen darunterliegt.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin